

Stellungnahmen

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

Berlin, 12.06.2014

Panel 8:

**Perspektive gesellschaftlicher und gleichstellungspolitisch
relevanter Bundesverbände, Kirchen, Gewerkschaft**

- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di
- Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen
- Deutscher Frauenrat e.V.

Stellungnahme

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

12.06.2014, Berlin

der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft

Ver.di



ver.di • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin

Frau Bundesministerin
Manuela Schwesig
Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Glinkastr. 24
10117 Berlin

Petra Gerstenkorn
Mitglied des Bundesvorstandes
Leiterin Ressort 11

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Bildung, Wissenschaft und Forschung
Besondere Dienstleistungen
Bildungspolitik

Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Telefon: 0 30/69 56-0
Durchwahl: -20 00
Telefax: -35 00

petra.gerstenkorn@verdi.de
www.verdi.de

Stellungnahme zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

Datum 2. Juni 2014
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

Frank Bsirske hat Ihr Schreiben vom 16. Mai 2014 zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet. Wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme und der Beteiligung an der geplanten Anhörung.

Grundsätzliches zum Regulierungsbedarf aus gewerkschaftlicher Sicht

Mit der Einführung des Prostitutionsgesetzes im Jahre 2002 ist es gelungen, die rechtliche und soziale Stellung der in dem Bereich der sexuellen Dienstleistungen tätigen Menschen zu verbessern. Die Gewerkschaft ver.di hat die Einführung und Umsetzung des Gesetzes begrüßt und begleitet. Dabei stehen für uns die Arbeitsbedingungen der Sexarbeiter/innen und Prostituierten im Mittelpunkt. In diesem Rahmen wurde 2004 die ver.di-Studie „Arbeitsplatz Prostitution“ erhoben, die anhand von ausführlichen Interviews mit 51 Sexarbeiter/innen, Prostituierten, Bordellbetreiber/innen sowie Vertreter/innen von relevanten Behörden und Vereinen in sieben Großstädten eine exemplarische Bestandsaufnahme der Branche vornahm. Ein wesentliches Ergebnis der Untersuchung war, dass weitere gesetzliche Regelungen sowie eine verstärkte Aufklärungsarbeit und Beratungsangebote nötig sind, um den Weg einer „Normalisierung“ der Arbeitsverhältnisse in der Branche zu gehen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Initiative zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in diesem Gewerbe.

Die Umsetzungshindernisse, die in den vergangenen zwölf Jahren sichtbar geworden sind, liegen auf verschiedenen Ebenen und bilden den Ausgangspunkt für die Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitssituation:

- Trotz der Fortschritte in den vergangenen Jahren herrscht eine gesellschaftliche Stigmatisierung der in der Branche Tätigen vor. Die Stigmatisierung als „unmoralische“ Tätigkeit verbindet sich häufig mit rassistischen, trans- und homophoben Vorurteilen. Diese starke gesellschaftliche Markierung er-



Petra Gerstenkorn
Mitglied des Bundesvorstandes
Leiterin Ressort 11

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Bildung, Wissenschaft und Forschung
Besondere Dienstleistungen
Bildungspolitik

Bundesverwaltung

schwert es den Betroffenen oft, ihre rechtlichen und sozialen Möglichkeiten auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Eine gezielte Informations- und Aufklärungsarbeit kann diesen Stigmatisierungen begegnen und ein gesellschaftliches Klima schaffen, in dem Sexarbeiter/innen und Prostituierte offen als solche ihre Rechte wahrnehmen können. Zudem sollten alle neuen Regelungen dahingehend überprüft und bewertet werden, ob sie Stigmatisierungen abbauen oder befördern.

- Die Gewerkschaft ver.di setzt sich für Maßnahmen ein, die geeignet sind, Frauen- und Menschenhandel zurück zu drängen. Seit der Einführung des Prostitutionsgesetzes haben sich die Zahlen der statistisch erfassten Tatverdächtigen im Bereich des Menschenhandels ebenso wie die Zahlen der „Umfeld-Kriminalität“ verringert. Eine Dunkelfeldstudie, die verlässliche Zahlen zur Dunkelziffer des Menschenhandels liefern könnte, gibt es nicht, so dass dieser Bereich durch stark differierende, spekulative Zahlen geprägt ist. Wir sehen in der Entwicklung der Kriminalitätsstatistiken eine Bestätigung des Ansatzes, dass durch die rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung der Stellung von Sexarbeiter/innen und Prostituierten dem Menschenhandel und der „Umfeld-Kriminalität“ schrittweise der Boden entzogen wird. Weitere wichtige Schritte sind aus unserer Sicht die Entkriminalisierung von Migrant/innen in der Prostitution sowie die Gewährung eines Aufenthaltsrechts aus humanitären Gründen für die von Menschenhandel betroffenen Personen aufgrund der erlittenen Menschenrechtsverletzung.
- Einige landes- und kommunalrechtliche Regelungen erschweren die intendierte Umsetzung des Gesetzes, da sie widerstreitende Regelungen beinhalten. Zu nennen sind hier Sperrbezirksverordnungen oder Regelungen im Gewerberecht. Zudem wird die Umsetzung durch stark unterschiedliche Ansätze von Verfolgungsbehörden erschwert. Eine Vereinheitlichung oder Harmonisierung der Regelungen und Praxen ist anzustreben.
- Ebenso wenig wie es genaue Zahlen über die Branche in der BRD gibt, sind die realen Bedingungen der Erbringer sexueller Dienstleistungen genügend erforscht. Insbesondere zu den Fragen der Mindeststandards in den Betrieben ist aufgrund der Vielfältigkeit der Arbeitsplätze ein Verfahren zur Entwicklung von Standards unter Einbeziehungen von Sexarbeiter/innen, Prostituierten und Fachberatungsstellen zu vereinbaren.
- Gleiches betrifft die Frage der Arbeitsverhältnisse in der Branche. Bisher wurden nur sehr wenige Arbeitsverträge im Bereich der Sexarbeit abgeschlossen. Der Großteil der Tätigen arbeitet selbstständig oder auf Provisionsbasis. Nur vor dem Hintergrund der Kenntnis der realen Beschäftigungsstrukturen und -bedingungen können angepasste Regelungen entwickelt werden.



*Petra Gerstenkorn
Mitglied des Bundesvorstandes
Leiterin Ressort 11*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

*Bildung, Wissenschaft und Forschung
Besondere Dienstleistungen
Bildungspolitik*

Bundesverwaltung

- Trotz der guten Arbeit von Fachberatungsstellen für die in der Branche tätigen Menschen, ist eine verbreitete Unkenntnis über die durch das Prostitutionsgesetz geschaffenen Möglichkeiten zu konstatieren. Hier ist der Ausbau von Beratungsangeboten gefragt. Bestehende Konzepte wie die Ausstiegsberatung könnten um Angebote zur niedrigschwelligen rechtlichen Beratung erweitert werden. Eine Berufsberatung sollte die Ziele Professionalisierung, Beratung zu Umschulungsmöglichkeiten in andere Berufe/Tätigkeiten sowie Vermittlung von arbeits- und sozialrechtlichem Wissen verfolgen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

A. Ziele und Regulierungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes:

Ziel der Regulierung sollte es sein, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den in der Branche tätigen Menschen ermöglichen, ihre sozialen und rechtlichen Möglichkeiten wahrzunehmen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau gesellschaftlicher Stigmatisierungen.

C. Regelungen für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes

Die Festlegung von Mindeststandards in den Betriebsstätten würde in einem großen Teil der Branche eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen bedeuten. Es existiert eine Vielfalt von Angebotsformen vom Straßenstrich über Escortdienste und Wohnungsbordelle bis hin zu Laufhäusern und Tantra-Instituten, die jeweils spezielle Anforderungen an Mindeststandards stellen. Hier sollte ein Verfahren zur Entwicklungen von Mindeststandards gefunden werden, in dem Sexarbeiter/innen, Prostituierte, Verbände und Fachberatungen einbezogen sind.

D. Anzeige-/ Meldepflicht für Prostituierte

Eine Anzeigepflicht für Sexarbeiter/innen und Prostituierte könnte - unter den gegebenen Umständen der Stigmatisierung des Gewerbes - dem Ansinnen einer weitergehenden Verbesserung der Situation entgegenstehen. Wenn die Anzeige zudem mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen verbunden ist, könnte dies aufgrund der Hemmschwelle, sich als „Prostituierte“ melden und bekennen zu müssen, zur Entstehung eines größeren Graubereichs führen.



Petra Gerstenkorn
Mitglied des Bundesvorstandes
Leiterin Ressort 11

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Bildung, Wissenschaft und Forschung
Besondere Dienstleistungen
Bildungspolitik

Bundesverwaltung

Auch grundsätzliche Erwägungen zum Verhältnis des Staates zu einer stigmatisierten und in der deutschen Geschichte des Nationalsozialismus gebrandmarkten und verfolgten gesellschaftlichen Gruppe sprechen gegen eine gesonderte Registrierung von Sexarbeiter/innen und Prostituierten.

F. Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution

Ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr ist eine Möglichkeit auf die Nachfrage Einfluss zu nehmen und wäre zu begrüßen. Im Gegensatz zu einer Kondompflicht, die bisher in ihrer Umsetzung wenig Auswirkungen zeigt und die Gefahr einer Kriminalisierung der Sexarbeiter/innen und Prostituierten birgt. Auch Werbeinhalte, die erniedrigende und frauenverachtende Inhalte transportieren, sollten unter eine Regulierung fallen.

Ein wirksames und umfassendes gesundheitliches Untersuchungs- und Beratungsangebot könnte die Grundlage für effektiven Infektionsschutz und präventive Aufklärungsarbeit schaffen. Pflichtuntersuchungen, die eine Registrierung voraussetzen, haben in der Vergangenheit nicht die gewünschten Auswirkungen erzielt, da sie sich zwar auf die registrierten Sexarbeiter/innen und Prostituierten wirksam erstreckt haben, zugleich aber der große Graubereich in der Branche nicht erfasst wurde. Hier könnte eine Verbindung von aufsuchender und präventiver Arbeit, kombiniert mit dem Angebot mehrsprachiger, anonymer, kostenloser gesundheitlicher Beratung in den Gesundheitsämtern einen neuen und wirksamen Ansatz bieten.

H. Kommunalen Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution

Die regional unterschiedlichen Praxen im Umgang mit kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten haben in einer restriktiven Anwendung den Effekt der Verdrängung des Gewerbes und der Kriminalisierung. Eine einheitliche Regelung sollte einen rechtssicheren Rahmen für die Erbringung der Dienstleistung bieten und zugleich Interessen der Allgemeinheit berücksichtigen.

L. Zusammenfassend: Welche gesetzlichen Regelungen sind besonders wichtig bzw. unverzichtbar?

Als besonders wichtig erachten wir die Entwicklung und behutsame Einführung von Mindeststandards in der Branche unter Beteiligung der Verbände und Fachberatungen. Ebenso ist eine intensive gesellschaftliche Aufklärungs- und Informationsarbeit nötig, um der verbreiteten Stigmatisierung von Sexarbeiter/innen und Prostituierten zu begegnen.



*Petra Gerstenkorn
Mitglied des Bundesvorstandes
Leiterin Ressort 11*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

*Bildung, Wissenschaft und Forschung
Besondere Dienstleistungen
Bildungspolitik*

Bundesverwaltung

Zu den folgenden Fragen können wir zurzeit keine konkrete Stellungnahme abgeben:

- B. Anwendungsbereich des Gesetzes
- G. Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden
- I. Schnittstellen zum Strafrecht
- J. Weiterer Regelungsbedarf
- K. Regelungsstandort; Vollzug; Länderregelungen
- M. Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung
- N. Sonstige Anmerkungen

Mit freundlichen Grüßen

Petra Gerstenkorn
Mitglied des Bundesvorstandes

Stellungnahme

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

12.06.2014, Berlin

der

*Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros
und Gleichstellungsstellen*

Sprecherinnengremium

Verein zur Förderung der Frauenpolitik in Deutschland e.V.
Geschäftsstelle der BAG Brunnenstraße 128 13355 Berlin

Bundesministerin
Frau Manuela Schwesig
BMFSFJ
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Berlin, den 02.06.2014

Rückmeldung zum Fragekatalog zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“ am 12.06.2014

Sehr geehrte Frau Ministerin,

vielen Dank für die Beteiligung bei der Anhörung zur „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG) unterstützt die Weiterentwicklung des Prostitutionsgesetzes und sieht darin eine Chance, für die Beteiligten einen angemessenen Rahmen zu geben.

In der BAG sind ca. 1400 kommunale Frauenbüros und Gleichstellungsstellen vertreten und auch hier gibt es zum Thema Prostitution unterschiedliche Perspektiven und Sichtweisen. Einheitlich ist allerdings die Auffassung, dass die Grund- und Menschenrechte von Frauen und Männern gewahrt bleiben müssen. Dies vorausgestellt nimmt die BAG wie folgt Stellung:
Prostitution ist im Moment eine gesellschaftliche Realität und die öffentliche Wahrnehmung pendelt zwischen Skandalisierung und Verharmlosung, Stigmatisierung und Verherrlichung. Wir halten eine differenzierte Betrachtung der Prostitution für wichtig und erforderlich. Dazu gehört über das Anliegen von Schutz und Sicherheit auch die Geschlechterperspektive bei der Betrachtung der Akteure.

Petra Bormann
Stadt Delmenhorst
Gleichstellungsbeauftragte
Tel 0 42 21 - 99 11 87
petra.bormann@delmenhorst.de

Beate Ebeling
Stadt Wolfsburg
Gleichstellungsbeauftragte
Tel 0 53 61 - 28 27 62
beate.ebeling@stadt.wolfsburg.de

Heike Gerstenberger
Bezirksamt Pankow von Berlin
Gleichstellungsbeauftragte
Tel 0 30 - 9 02 95 23 05
heike.gerstenberger@ba-pankow.berlin.de

Brigitte Kowas
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Frauenbeauftragte
Tel 0 30 - 9 02 94 23 09
brigitte.kowas@reinickendorf.berlin.de

Susanne Löb
Landkreis Wolfenbüttel
Gleichstellungsbeauftragte
Tel 0 53 31 - 8 42 53
s.loeb@lk-wf.de

Katrin Morof
Landkreis Helmstedt
Gleichstellungsbeauftragte
Tel 0 53 51 - 1 21 12 12
gleichstellungsbeauftragte@landkreis-helmstedt.de

Carmen Muñoz-Berz
Stadt Waldbröl
Gleichstellungsbeauftragte
Tel 0 22 91 - 90 81 15
carmen.munoz-berz@waldbroel.de

Inge Trame
Stadt Gütersloh
Gleichstellungsbeauftragte
Tel 0 52 41- 82 20 80
inge.trame@gt-net.de

Martina Trauth-Koschnick
Landeshauptstadt Potsdam
Leiterin Büro für Chancengleichheit
& Vielfalt, Gleichstellungsbeauftragte
Tel 03 31 - 2 89 10 80
martina.trauth-koschnick@rathaus.potsdam.de

Saskia Veit-Prang
Landeshauptstadt Wiesbaden
Frauenbeauftragte
Tel 06 11 - 31 24 49
saskia.veit-prang@wiesbaden.de

Gabriele Wenner
Stadt Frankfurt am Main
Leiterin des Frauenreferates
Tel 0 69 - 21 23 63 62
gabriele.wenner@stadt-frankfurt.de

Der BAG geht es bei der Weiterentwicklung des Prostitutionsgesetzes auch darum, eine ethische wissenschaftliche Debatte bzw. Wertedebatte zum Thema zu führen, die – wie in nordischen Ländern üblich – breit in der Gesellschaft verankert werden sollte. Im Rahmen dieser Diskussion muss auch die Rolle von Freiern als Käufer „der Ware Frau“ grundsätzlich diskutiert werden.

Die schwierige Verbindung von Prostitution und Sexualität ist durch sehr persönliche Wertentscheidungen geprägt. Von der Position der nationalen und internationalen bis zur Position, dass Prostitution in einer gleichberechtigten Gesellschaft unwürdig sei und wir keine Gesellschaft sind, in der Frauen einen Preis haben, sind verschiedene Sichtweisen möglich. Häufig entsteht die Entscheidung für die Prostitution aus einer persönlichen Abhängigkeit oder einer finanziellen Notlage heraus. Auch legal arbeitende Prostituierte üben ihre Tätigkeit häufig in ausbeuterischen Verhältnissen aus. Es müssen daher rechtliche und flankierende Möglichkeiten geschaffen werden, um den Betroffenen den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern und ihnen andere berufliche Perspektiven zu eröffnen.

Bei der Weiterentwicklung des Prostitutionsgesetzes ist uns wichtig, dass ein angemessener ordnungsrechtlicher Rahmen eine Regulierung von Prostitution bietet. Ziele sollten ein besserer Schutz, bessere Arbeitsbedingungen und verbindliche Standards für diejenigen sein, die in der Prostitution arbeiten. So kann der Status quo verbessert und das Selbstbestimmungsrecht von Prostituierten gestärkt werden.

Als ein gelungenes Beispiel für ein bundesweit einzigartiges Gremium möchten wir den „runden Tisch Prostitution“ der Landesregierung NRW nennen. Die Landesregierung NRW hat Anfang 2011 einen Runden Tisch Prostitution ins Leben gerufen, in dem Wissen erworben und weitergegeben, aber auch ethische Debatten geführt wurden. An diesem Gremium nehmen Vertretungen aus den Landesministerien, der kommunalen Spitzenverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, den Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel sowie für weibliche und männliche Prostituierte teil. Dieser Runde Tisch gibt Handlungsempfehlungen, die auch für die Weiterentwicklung des Prostitutionsgesetzes hilfreich sein können.

Weiterhin gibt es in NRW ein Programm zum Schutz von Menschenhandelsopfern, in dem acht spezialisierte Beratungsstellen gefördert werden und finanzielle Mittel zur Unterbringung der Opfer sowie für DolmetscherInnen bereitgestellt werden. Dieses oder ähnliche Konzepte sind für uns auch bundesweit wünschenswert.

In unseren Antworten zu dem Fragekatalog sind verschiedene Quellen eingeflossen. Leider war es uns kurzfristig nicht möglich, zu allen Fragen zu recherchieren und diese umfassend

zu beantworten. Wir sehen die Anhörung als einen ersten Schritt zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes und begleiten diesen Reformprozess gerne.

Unsere wichtigsten Ziele sind:

- Zwangs- und Armutsprostitution zu verhindern,
- Menschenhandel zu stoppen,
- Groß- und Flatratebordelle abzuschaffen,
- Einstiegsberatung/-verhinderung
- Prostitutionstourismus abzuschaffen
- Grauzonen im Bereich Kriminalität und Steuervergehen aufheben
- Schutz und Rechtssicherheit für die AkteurInnen
- Flächendeckende aktive Ausstiegshilfen verankern
- Schutz durch Regelung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die weiteren Fragen haben wir direkt im Fragebogen beantwortet (s. Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

Inge Trame Katrin Morof P. Borrmann

für die Bundessprecherinnen

Inge Trame, Katrin Morof, Petra Borrmann

<p>A.</p>	<p>Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes:</p> <p>Was sind die wichtigsten Ziele und die wichtigsten Regelungsbereiche eines Gesetzesvorhabens zur Regulierung von Prostitution? Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?</p> <p>Die wichtigsten Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwangs- und Armutspstitution zu verhindern, • Menschenhandel zu stoppen, • Großbordelle und Flatratebordelle abzuschaffen, • Zu verhindern, dass Mädchen in die Prostitution gehen (Phänomen Lover Boys) • Prostitutionstourismus abschaffen • Grauzonen im Bereich Kriminalität und Steuervergehen im Zusammenhang mit Prostitution auflösen • Rechtssicherheit und Schutz für die Beteiligten geben. • Flächendeckende aktive Ausstiegshilfen verankern.
<p>B.</p>	<p>Anwendungsbereich des Gesetzes:</p> <p>Welche Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen bzw. Dienstleistungen und Betrieben im Umfeld von Prostitution sollen durch das Gesetz erfasst werden? Welche nicht?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle, die mit der Prostitution zu tun haben.
<p>C.</p> <p>C.I.</p>	<p>Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe:</p> <p>Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja, Lizenzierung der Bordelle im Gewerberecht <p>Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle, nur so kann ein Schutz und eine Übersicht gewährleistet werden. <p>Sollte eine Erlaubnispflicht neben Bordellen und ähnlichen festen Betriebsstätten auch für weitere Formen des Prostitutionsgewerbe gelten (z.B. Escort- Agenturen, Wohnmobil-Prostitution, Prostitutions-Veranstaltungen)?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja, außerdem auch für Prostitutions-Werbung im Internet oder einschlägigen Chatrooms. <p>Welche Regelung sollte für die Wohnungsprostitution gelten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meldezwang der Einrichtung (gewerblichen Nutzung) • Abnahme durch die Behörde in Hinsicht auf Hygiene und Eignung • erforderlich sind regelmäßige Kontrollen durch Ordnungsamt, Polizei und Finanzamt, Sozialarbeiter-, GesundheitsberaterInnen <p>Welche Voraussetzungen sollten für die Erteilung einer Erlaubnis gelten – ggf. abgestuft nach Angebotsformen?</p> <p>Sollte für bestimmte Betriebsformen / Angebote im Bereich der Prostitution anstelle einer Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von § 38 GewO normiert werden? Wenn ja, für welche?</p>

<p>C.II.</p>	<p>Auflagen, fachgesetzliche Vorgaben, „Mindeststandards“ für Prostitutionsbetriebe <i>In welcher Weise sollten (räumliche, gesundheitsbezogene, sicherheitsbezogene) Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten zum Schutz der im Sexgewerbe Tätigen bzw. ihrer Kunden sowie der Nachbarschaft, der Jugend, der Allgemeinheit geregelt werden?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sollen bundeseinheitliche festgeschriebene Mindeststandards an die gesundheitlichen, hygienischen und räumlichen Bedingungen formuliert werden. • Eine Abhängigkeit der Prostituierten von Zuhältern und Bordellbetreibern soll verhindert werden. <p><i>Welche Vorgaben sollten gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden, welche können ins Ermessen der ausführenden Behörden gestellt werden?</i></p>
<p>C.III</p>	<p>Untersagung bzw. Verbote <i>Unter welchen Voraussetzungen soll der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt werden können?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn bauliche Vorgaben nicht erfüllt sind und das Führungszeugnis nicht in Ordnung ist. <p><i>Sollten Verbote vorgesehen werden?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja, beispielweise sollen Flat-Rate-Bordelle verboten werden.
<p>C.IV.</p>	<p>Pflichten des Betreibers <i>Welche Pflichten des Betreibers sollten geregelt werden?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundeseinheitliche Besteuerung der Bordellbesitzer und BetreiberInnen sowie der Prostituierten • Zuverlässigkeitsprüfung für BetreiberInnen, diese sollten nicht einschlägig vorbestraft sein • Erlaubnispflicht für das Betreiben von Prostitutionsstätten mit strengen Auflagen: z.B. zur Sicherheit der Prostituierten, zu Standards für Hygiene und dem Ausschluss von Wuchermieten, • Pflichten für den Arbeitgeber/in festlegen, es gibt kaum Arbeitsverträge
<p>D. <i>Anzeige- /Anmeldepflicht für Prostituierte:</i></p>	
<p>D.I.</p>	<p><i>Sollten Prostituierte bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten wollen, verpflichtet werden, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen? (ggf.: einmalig / bei jedem Ortwechsel/ bei Beendigung)?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja
<p>D.II.</p>	<p>Wenn ja: Ausgestaltung der Anzeigepflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vorschriften für das Prostitutionsgewerbe werden kommunal unterschiedlich ausgelegt, es gibt eine widersprüchliche Verwaltungspraxis. Es sollte bundeseinheitlich verbindlich das bisher freiwillig zu nutzende „Düsseldorfer Verfahren“ gelten, das aber in einer Weiterentwicklung die Steuergerechtigkeit von Großverdienern (Bordellen etc.) und wenig verdienenden Prostituierten berücksichtigt <p><i>Sollte die Anmeldung mit einer Beratung /Information durch die zuständige Behörde bzw.</i></p>

	<p>damit betraute Stellen verknüpft werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja <p>Sollte die Anzeige mit einer Pflicht zum Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung oder weiteren Nachweisen verknüpft werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja <p>Welchen Nachweis sollten Prostituierte über die erfolgte Anmeldung erhalten, und wofür könnten sie diesen nutzen?</p> <p>Welche Folgen sollten an einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht geknüpft werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entzug der der Berufs-/Betätigungserlaubnis, <p>Durch welche Stelle bzw. in welcher Form sollten die Meldedaten der Prostituierten aufgenommen bzw. registriert werden?</p> <p>Wie sollten ggf. Auskunftsrechte (z.B. im Vergleich zur Gewerbeauskunft) ausgestaltet werden, um schutzwürdigen Belange von Prostituierten Rechnung zu tragen?</p>
E.	Überwachungs- und Kontrollbefugnisse:
	<p>Wie sollten die behördlichen Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten ausgestaltet werden? (ggf. Regelungsvorbilder aus anderen Gesetzen benennen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sollte bundeseinheitliche Zugangs- und Kontrollrechte für Prostitutionsstätten geben, • Eintrag ins Führungszeugnis, Eintrag in den Nachweis, bundesweiter Austausch der Daten
F.	Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution:
F.I.	<p>Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution:</p> <p>Sollte ein Mindestalter von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja. Der Schutz minderjähriger und junger Prostituerter muss verstärkt werden. <p><u>Wenn ja</u>, wie sollte dieses ausgestaltet sein?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreiber und Selbstständige müssen bei der Anmeldung das Mindestalter nachweisen. <p>Sollte es sanktionsbewehrt sein?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja
F.II.	<p>Kondompflicht: Befürworten Sie eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen für (weibliche und männliche) Prostituierte und deren Kunden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja <p>Wenn ja, sehen Sie <u>bundesgesetzlichen</u> Regelungsbedarf?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja
F.III	Werbung für sexuelle Dienstleistungen: Befürworten Sie ein Verbot der Werbung für

	<p><i>ungeschützten Geschlechtsverkehr?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja <p><i>Sehen Sie sonstigen Gesetzgebungsbedarf im Zusammenhang mit Werbung für Prostitution?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja, seitenweise werden nackte Frauen und Mädchen in eindeutigen Posen in Wochenzeitungen und Anzeigenblättchen abgebildet. Kinder und Jugendliche erfahren sehr schnell, dass Frauen eine Ware darstellen, die gekauft werden kann. Männer können sich in jeder Stadt schnell über Standorte, Angebote, Preise informieren. Das sollte erschwert werden. • In Städten stehen Autos mit eindeutigen Bildern am Straßenrand: „ständig 100 Mädchen/Frauen verfügbar“, in Hotels (z.B. Düsseldorf) liegen eindeutige Werbeflyer aus. • Mehr Schutz im Internet, so werben z.B. Bordelle im Internet mit eindeutigen Angeboten und hier gibt es keinen Schutz für Kinder und Jugendliche.
F.IV.	<p><i>Sollten verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte vorgesehen werden?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nein, Zwangsuntersuchungen stellen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte dar. Allerdings soll eine gesundheitliche Beratung, bei einer ÄrztIn des Vertrauens, zur Eindämmung sex. übertragbarer Krankheiten, flächendeckend vorgehalten werden. • Regelmäßige Angebote für Gesundheitsuntersuchungen und Beratung außerhalb der Arbeitsstätten (auch Straße) der Prostituierten, ebenso wie Präventionsangebote, z. B. zu „Safer-Work-Strategien“. <p><i><u>Wenn ja</u>, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung?</i></p>
F.V.	<p><i>Sollten sonstige Regelungen für die Ausübung der Prostitution vorgesehen werden; und wenn ja welche?</i></p>
F.VI.	<p><i>Zugang zu Beratung: Kann der Zugang von Menschen in der Prostitution zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten <u>gesetzlich</u> gestärkt werden und wenn ja, durch welche Regelungen? Sehen Sie hierzu Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja, durch eine aufsuchende Beratung, durch die Vermittlung von Sprach- oder Gesundheitskenntnissen. • Zahlung von Steuern führt auch zu einer Anerkennung. • Finanzielle Förderung von z.B. Organisationen wie Solwodi oder Theodora
G.	<p><i>Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden:</i></p> <p><i>Sehen Sie – in Ergänzung der geltenden Regelungen – gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf im Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden; z.B. hinsichtlich der Präzisierung der Grenzen des Weisungsrechts oder zu sonstigen Aspekten?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja, beispielsweise eine Altersgrenze von 21 Jahren für den Besuch von Prostitutionsstätten.
H.	<p><i>Kommunaler Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution:</i></p>

	<p>Sehen Sie <u>gesetzgeberischen</u> Bedarf auf <u>Bundesebene</u> hinsichtlich der kommunalen bzw. regionalen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereiche, in denen der Prostitution nachgegangen werden darf? (z.B. Sperrgebiete, Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht, Ausgestaltung des Straßenstrichs etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja, möglicher Ausschluss von gewerblicher Prostitution in einzelnen Wohn/Baugebieten durch Anpassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
I.	<p>Schnittstellen zum Strafrecht:</p> <p>Inwieweit sehen Sie im Kontext der Regulierung von Prostitution ergänzenden strafrechtlichen Anpassungsbedarf?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja, beispielsweise der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und die Grenzen zulässiger Weisungen im sexuellen Dienstleistungsgewerbe müssen vom Gesetzgeber genauer bestimmt werden. • Der § 180 a Nr. 2 StGB sollte nicht abgeschafft werden. • Einführung eines Straftatbestandes, wonach sich Freier von Zwangsprostituierten sich strafbar machen, wenn sie um den Zwang wissen oder wissen können
J.	<p>Weiterer Regelungsbedarf:</p> <p>Sehen Sie Regelungsbedarf zu weiteren Aspekten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ja, beispielsweise bei dem Bleiberecht für Opfer von Menschenhandel. Für Zeuginnen: Gesicherter Aufenthalt auch über das Prozess-Ende hinaus. Unbefristeter Aufenthaltstitel für Opfer von Menschenhandel, unabhängig von der Bereitschaft als Zeugin aufzutreten. • Für illegal in Deutschland als Prostituierte arbeitenden Migrant/innen sollte eine Aufenthalts- und Arbeitsberechtigung geschaffen werden • Der Schutz minderjähriger Prostituiertes, der von Menschenhandel und Zwangsprostitution Betroffenen muss verstärkt werden.
K.	<p>Regelungsstandort; Vollzug; Länderregelungen:</p> <p>Sollte die Regulierung des Prostitutionsgewerbes in einem eigenen Gesetz verankert werden? Oder ist eine Eingliederung in bestehende Gesetze vorzuziehen? Gibt es Regulierungsbereiche, die den Ländern überlassen bleiben sollten? Welche? Welche Behörden sollten für die Umsetzung zuständig sein?</p>
L.	<p>Zusammenfassend: Welche gesetzlichen Regelungen sind besonders wichtig bzw. unverzichtbar?</p>

M.	Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung:
	<p>Welche sonstigen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die psychosoziale Beratung, die gesundheitliche Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern, um den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern bzw. für Menschen in der Prostitution die berufliche Umorientierung zu unterstützen und um Menschen in der Prostitution in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung von Projekten zum Ausstieg aus der Prostitution (Beispiel NRW www.koopkoma.de) • Ausbau niedrigschwelliger, psychosozialer Beratungsangebote und Ausstiegshilfen für Prostituierte • Vermittlung von deutschen Sprachkenntnissen als Grundvoraussetzung, der Einsatz von „ Sprachmittlerinnen“ ist zu fördern. • Weitergabe von Informationen bei Anmeldung und aufsuchende Beratung • Entwicklung von Konzepten zur Sensibilisierung und Prävention (z.B. Benutzung von Kondomen, HIV-Prävention, erkennen der Anzeichen von Zwangsprostitution) von Freiern und für jugendliche Nutzer • Zugänglichkeit zu niedrigschwelligen Beratungsangeboten für männliche Prostituierte erhöhen • Ein, der besonderen Verletzlichkeit dieser Altersgruppe entsprechendes, flächendeckendes Beratungsangebot für die Gruppe der 18 -21jährigen
N.	Sonstige Anmerkungen
	<p>Über Umfang und Erscheinungsform von Prostitution gibt es kaum belastbare Daten, vorhandene wissenschaftliche Untersuchungen haben nur einen begrenzten Aussagewert. Wir brauchen valide Zahlen und eine seriöse, systematische Forschung unter Berücksichtigung der Menschen, die unmittelbar betroffen sind (Beispiel: Runder Tisch Prostitution in NRW)</p> <p>Problem der Armutsmigration aus Osteuropa muss in den Konzepten berücksichtigt werden</p>

Stellungnahme

zur

Anhörung

„Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

BMFSFJ

12.06.2014, Berlin

des

Deutschen Frauenrates e.V.

	<p>Grundsätzliche Vorbemerkung</p> <p>Der DEUTSCHE FRAUENRAT als Vereinigung von über 50 bundesweit aktiven Frauenverbänden und -organisationen nimmt Stellung zu Gesetzen mit gleichstellungspolitischer Relevanz auf der Grundlage seiner Beschlüsse. Die Antworten auf den Fragenkatalog zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“ findet ihre Grundlage in den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. In diesen finden sich nicht zu allen hier gestellten Fragen entsprechende Aussagen; dies ist jeweils vermerkt.</p>
A.	<p>Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes:</p> <p><i>Was sind die wichtigsten Ziele und die wichtigsten Regelungsbereiche eines Gesetzesvorhabens zur Regulierung von Prostitution? Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?</i></p> <p>Für den Deutschen Frauenrat ist die Verbesserung der Lebenssituation der Prostituierten das wichtigste Ziel dieses Gesetzesvorhabens. Insbesondere muss durch eine- derzeit weitgehend nicht gegebene – Trennung der Themen Prostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung Diskriminierung vermieden werden. Der Entscheidung von Frauen (und Männer), als Prostituierte zu arbeiten, ist mit Respekt zu begegnen.</p>
B.	<p>Anwendungsbereich des Gesetzes:</p> <p><i>Welche Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen bzw. Dienstleistungen und Betrieben im Umfeld von Prostitution sollen durch das Gesetz erfasst werden? Welche nicht?</i></p> <p>Zu dieser Frage gibt es keine differenzierte Beschlusslage des DF.</p>
C.	<p>Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe:</p>
C.I.	<p>Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes</p> <p><i>Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden?</i></p> <p><i>Sollte eine Erlaubnispflicht neben Bordellen und ähnlichen festen Betriebsstätten auch für weitere Formen des Prostitutionsgewerbe gelten (z.B. Escort-Agenturen, Wohnmobil-Prostitution, Prostitutions-Veranstaltungen)?</i></p> <p><i>Welche Regelung sollte für die Wohnungsprostitution gelten?</i></p> <p><i>Welche Voraussetzungen sollten für die Erteilung einer Erlaubnis gelten – ggf. abgestuft nach Angebotsformen?</i></p> <p><i>Sollte für bestimmte Betriebsformen / Angebote im Bereich der Prostitution anstelle einer Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von § 38 GewO normiert werden? Wenn ja, für welche?</i></p> <p>Auch hierzu gibt es keine differenzierte Beschlusslage des Deutschen Frauenrates; der entsprechende Beschluss fordert ununterschieden eine Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten mit klaren Vorgaben und Mindeststandards.</p>
C.II.	<p>Auflagen, fachgesetzliche Vorgaben, „Mindeststandards“ für Prostitutionsbetriebe</p> <p><i>In welcher Weise sollten (räumliche, gesundheitsbezogene, sicherheitsbezogene) Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten zum Schutz der im Sexgewerbe Tätigen bzw. ihrer Kunden sowie der Nachbarschaft, der Jugend, der Allgemeinheit geregelt werden?</i></p> <p><i>Welche Vorgaben sollten gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden, welche können ins Ermessen der ausführenden Behörden gestellt werden?</i></p> <p>Der Deutsche Frauenrat fordert Maßnahmen, die die Sicherheit der Prostituierten</p>

	gewährleisten, Vorgaben für die Hygiene und Maßnahmen, die bezahlbare Mieten gewährleisten.
C.III	<p>Untersagung bzw. Verbote <i>Unter welchen Voraussetzungen soll der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt werden können?</i> <i>Sollten Verbote vorgesehen werden?</i></p> <p>Keine Beschlusslage; ggf. ergibt sich das aber aus der Vernachlässigung der Pflichten der BetreiberInnen.</p>
C.IV.	<p>Pflichten des Betreibers <i>Welche Pflichten des Betreibers sollten geregelt werden?</i></p> <p>Auch hierzu gibt es keine ausdrückliche Beschlusslage; allerdings ergeben sich Pflichten der BetreiberInnen aus den Antworten bezüglich der Vorgaben und Mindeststandards.</p>
D.	Anzeige- /Anmeldepflicht für Prostituierte:
D.I.	<p><i>Sollten Prostituierte bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten wollen, verpflichtet werden, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen? (ggf.: einmalig / bei jedem Ortwechsel/ bei Beendigung)?</i></p> <p>Der Deutsche Frauenrat fordert eine Sozialversicherungspflicht für Prostituierte.</p>
D.II.	<p>Wenn ja: Ausgestaltung der Anzeigepflicht: <i>Sollte die Anmeldung mit einer Beratung /Information durch die zuständige Behörde bzw. damit betraute Stellen verknüpft werden?</i> <i>Sollte die Anzeige mit einer Pflicht zum Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung oder weiteren Nachweisen verknüpft werden?</i> <i>Welchen Nachweis sollten Prostituierte über die erfolgte Anmeldung erhalten, und wofür könnten sie diesen nutzen?</i> <i>Welche Folgen sollten an einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht geknüpft werden?</i> <i>Durch welche Stelle bzw. in welcher Form sollten die Meldedaten der Prostituierten aufgenommen bzw. registriert werden?</i> <i>Wie sollten ggf. Auskunftsrechte (z.B. im Vergleich zur Gewerbeauskunft) ausgestaltet werden, um schutzwürdigen Belange von Prostituierten Rechnung zu tragen?</i></p> <p>Keine differenzierte Beschlusslage.</p>
E.	Überwachungs- und Kontrollbefugnisse:
	<p><i>Wie sollten die behördlichen Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten ausgestaltet werden? (ggf. Regelungsvorbilder aus anderen Gesetzen benennen)</i></p> <p>Keine Beschlusslage.</p>
F.	Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution:
F.I.	<p>Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution: <i>Sollte ein Mindestalter von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden?</i> <i>Wenn ja, wie sollte dieses ausgestaltet sein? Sollte es sanktionsbewehrt sein?</i></p> <p>Der Deutsche Frauenrat spricht sich gegen ein Mindestalter von 21 Jahren aus. Es ist nicht</p>

	nachzuvollziehen, warum Volljährige zahlreiche andere, ihre Zukunft beeinflussende Entscheidung (z. B. die Entscheidung für das Einsetzen von Brustimplantaten oder die Entfernung der Gebärmutter) treffen können sollen, diese aber nicht. Zudem ist nicht anzunehmen, dass ein/e18jährige/r, die unbedingt als ProstituierteR arbeiten will, sich von einem solchen Verbot wirklich abhalten lässt und ggf. in der Illegalität mit allen damit verbundenen Gefährdungen arbeitet. Der Deutsche Frauenrat sieht aber, dass die Altersgruppe der 18 – 21jährigen besonders verletzlich ist und fordert deshalb die Vorhaltung eines entsprechenden Beratungsangebots.
F.II.	Kondompflicht: <i>Befürworten Sie eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen für (weibliche und männliche) Prostituierte und deren Kunden? Wenn ja, sehen Sie <u>bundesgesetzlichen</u> Regelungsbedarf?</i> Keine Beschlusslage.
F.III	Werbung für sexuelle Dienstleistungen: <i>Befürworten Sie ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr? Sehen Sie sonstigen Gesetzgebungsbedarf im Zusammenhang mit Werbung für Prostitution?</i> Keine Beschlusslage.
F.IV.	<i>Sollten verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte vorgesehen werden? Wenn ja, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung?</i> Der Deutsche Frauenrat lehnt verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen ab und fordert stattdessen regelmäßige Angebote für Gesundheitsuntersuchungen und Beratung außerhalb der Arbeitsstätten. Häufig wird die Wiedereinführung der verpflichtenden Gesundheitsuntersuchung mit verbesserten Kontrollmöglichkeiten begründet – das aber kann nicht Ziel einer Gesundheitsuntersuchung sein.
F.V.	<i>Sollten sonstige Regelungen für die Ausübung der Prostitution vorgesehen werden; und wenn ja welche?</i> Keine Beschlusslage.
F.VI.	Zugang zu Beratung: <i>Kann der Zugang von Menschen in der Prostitution zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten <u>gesetzlich</u> gestärkt werden und wenn ja, durch welche Regelungen? Sehen Sie hierzu Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene?</i> Keine explizite Beschlusslage, ggf. aber eine Konsequenz aus der Forderung nach regelmäßigen Gesundheitsuntersuchung und Beratung (siehe F.IV.)
G	Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden: <i>Sehen Sie – in Ergänzung der geltenden Regelungen – gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf im Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden; z.B. hinsichtlich der Präzisierung der Grenzen des Weisungsrechts oder zu sonstigen Aspekten?</i> Der Deutsche Frauenrat fordert, dass Überschreitungen des eingeschränkten Weisungsrechtes geahndet werden. Zudem sollte – das hat die Diskussion der letzten Monate deutlich gezeigt – die Einschränkung des Weisungsrechtes besser und klarer kommuniziert werden.
H.	Kommunaler Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution:

	<p>Sehen Sie <u>gesetzgeberischen</u> Bedarf auf <u>Bundesebene</u> hinsichtlich der kommunalen bzw. regionalen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereiche, in denen der Prostitution nachgegangen werden darf? (z.B. Sperrgebiete, Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht, Ausgestaltung des Straßenstrichs etc.)</p> <p>Keine Beschlusslage.</p>
I.	<p>Schnittstellen zum Strafrecht:</p> <p>Inwieweit sehen Sie im Kontext der Regulierung von Prostitution ergänzenden strafrechtlichen Anpassungsbedarf?</p> <p>Keine Beschlusslage.</p>
J.	<p>Weiterer Regelungsbedarf:</p> <p>Sehen Sie Regelungsbedarf zu weiteren Aspekten?</p> <p>Keine Beschlusslage.</p>
K.	<p>Regelungsstandort; Vollzug; Länderregelungen:</p> <p>Sollte die Regulierung des Prostitutionsgewerbes in einem eigenen Gesetz verankert werden? Oder ist eine Eingliederung in bestehende Gesetze vorzuziehen? Gibt es Regulierungsbereiche, die den Ländern überlassen bleiben sollten? Welche? Welche Behörden sollten für die Umsetzung zuständig sein?</p> <p>Keine Beschlusslage.</p>
L.	<p>Zusammenfassend: Welche gesetzlichen Regelungen sind besonders wichtig bzw. unverzichtbar?</p>
M.	<p>Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung:</p> <p>Welche sonstigen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die psychosoziale Beratung, die gesundheitliche Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern, um den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern bzw. für Menschen in der Prostitution die berufliche Umorientierung zu unterstützen und um Menschen in der Prostitution in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?</p> <p>Eine strikte Trennung der Themenfelder Prostitution und Menschenhandel in der politischen und gesellschaftlichen Diskussion, eine respektvolle Haltung gegenüber Prostituierten, eine angemessene Beteiligung von Prostituierten an den ihre Profession betreffenden Gesetzgebungsverfahren und den damit verbundenen Diskussionen sowie ein wertschätzender und den Schwierigkeiten angemessen geduldigen Umgang mit Prostituierten, die umsteigen möchten.</p>
N.	<p>Sonstige Anmerkungen</p>